



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	03.05.2019
160000/000					
4-III/5/2019					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

Zusammenfassende Bewertung:

Gegenständliche Aufsichtsreform, mit der die Einzelinstitutsaufsicht zur Gänze von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zur Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) transferiert werden soll und die Regulierungsagenden von der FMA ins Bundesministerium für Finanzen verlagert werden sollen, setzt sich zum Ziel, das Gesamtsystem der nationalen Finanzmarktaufsicht effizienter zu gestalten, Doppelgleisigkeiten entgegenzuwirken, klare Ansprechpartner für Finanzmarktteilnehmer und EU-Institutionen festzulegen und die Serviceorientierung zu stärken.

Bei fast allen Reformbemühungen auf internationaler Ebene finden sich hingegen nach den Erfahrungen der Krise die Ziele Stärkung der Unabhängigkeit und Governance der Aufsichtsbehörden, Schutz der SteuerzahlerInnen vor weiteren Belastungen durch ein solides und sicheres Bankensystem, Erhöhung der Transparenz und Verbesserung des Konsumentenschutzes.

Seite 2

Angesichts der Tatsache, dass Österreichs Bevölkerung durch das Bankenpaket pro Kopf mehr als doppelt so hoch belastet wurde wie im Durchschnitt des Euroraums (Nettoabgang 2009-2017), vermisst die Bundesarbeitskammer (BAK) diese og Ziele. Dies insbesondere auch deshalb, weil sowohl der Vollzug der Aufsicht als auch Legislativmaßnahmen an diesen Zielen zu messen sein werden.

Ebenso vermisst wird eine vorgelagerte eingehende Analyse, wie die im Entwurf genannten Ziele am effektivsten umzusetzen sind.

Zum einen muss die reine Existenz eines dualen Aufsichtssystems nicht notwendigerweise zu Doppelgleisigkeiten führen, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind, und ein duales System kann durch „Checks“ und „Balances“ zu einer Stärkung der Ausgewogenheit, Effektivität und Effizienz der Aufsicht beitragen. Eine „Gewaltenteilung“ zwischen einer Institution, die Zahlen, Daten und Fakten erhebt und analysiert, und einer vollziehenden Behörde erscheint dabei einem modernen, effizienten Rechtsstaatlichkeitsprinzip durchaus angemessen.

Zum anderen spricht einiges für die stärkere Konzentration von Bankenaufsichtssachen in der OeNB. Das Geschäftsbankensystem spielt eine bedeutende Transmissionsrolle zwischen Zentralbankgeld und privatem Giralgeld und somit auch für die Geldpolitik. Für eine Notenbankaufsicht spricht auch die Einbindung der OeNB in das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und ihre enge Kooperation mit der Europäischen Zentralbank (EZB), die auch die größten heimischen Kreditinstitute aufgrund ihrer Systemrelevanz direkt beaufsichtigt. In Anbetracht der Interdependenzen zwischen Geldpolitik, Finanzmarktstabilität und Aufsicht über das Finanzsystem hält die BAK die Einschränkungen der derzeit noch verpflichtenden Einholung von gutachterlichen Äußerungen der OeNB durch die FMA für zu weitgehend. Viele der Punkte haben Relevanz für makroökonomische Fragen, sowie Fragen der Finanzmarktstabilität und der makroprudenziellen Aufsicht.

Weiters sieht die BAK eine Einschränkung der Unabhängigkeit der Aufsicht, wenn die Kosten der Aufsicht, die bisher von der OeNB budgetiert wurden, nun der FMA durch den Bund erstattet werden sollen. Zudem führt die zunehmende Komplexität von Bankgeschäften (Stichwort „financial engineering“) selbst zu höheren Anforderungen an Regulierung und Aufsicht. Nicht zuletzt vergrößern Ausnahmen, die für die einzelnen Sektoren „maßgeschneidert“ werden sollen (Stichwort „Proportionalität“), ebenfalls die Komplexität und damit die Anforderungen und den Aufwand für Regulierung und Aufsicht. Deshalb steht zu befürchten, dass bei beabsichtigten Einsparungen die Qualität der Aufsicht leiden wird. Die in der Wirkungsfolgenabschätzung veranschlagten Einsparungen stellen für die BAK interne Annahmen dar, deren Stichhaltigkeit sich erst erweisen muss.

Den Intentionen der gegenständlichen Aufsichtsreform, Doppelgleisigkeiten zwischen FMA und OeNB abzubauen sowie die Effizienz der Bankenaufsicht zu erhöhen, wird im vorliegenden Entwurf nicht vollumfänglich Rechnung getragen. Da die gemeinsame Datenbank nicht mehr weitergeführt werden soll, ergibt sich zwangsläufig eine Aufgabenverdoppelung. Die gegenseitige Zurverfügungstellung von Daten führt dazu, dass Datenbanken getrennt geführt und gewartet werden müssen. Demgegenüber würden spezifizierte Zugriffsberechtigungen zu einer gemeinsamen Datenbank die Effizienz erhöhen, indem die Datenverfügbarkeit erhöht wird und zusätzlicher bürokratischer Aufwand beim Austausch der Daten verringert wird. Gleichzeitig werden neue Schnittstellenproblematiken in

Seite 3

der Frage der Vertretung in den internationalen Gremien, in denen Leitlinien erarbeitet werden, zwischen BMF und FMA geschaffen.

Das Vier-Augen-Prinzip wird als zentrales Element einer effektiven Aufsicht über den Finanzmarkt und damit zur Sicherung der Finanzmarktstabilität angesehen. Die vorgeschlagene Reduzierung des Vorstands der FMA auf nur mehr ein Mitglied, wird von der BAK daher abgelehnt. Dem Vorstand nachgelagerte Direktoren sind diesem gegenüber weisungsgebunden. Ein Vier-Augen-Prinzip ist aus unserer Sicht damit nicht gegeben. Zudem ist die Abberufung eines Vorstands einer unabhängigen und weisungsfreien Behörde ohne Vorliegen der üblicherweise dafür notwendigen schwerwiegenden Gründe aus Sicht der BAK nicht argumentierbar und löst verfassungsrechtliche Bedenken aus.

Als problematisch sieht die BAK auch die Einrichtung eines Fachbeirats mit starker Einbindung der Interessenvertretung der beaufsichtigten Unternehmen. Dies vor allem, wenn dieses Gremium auch Vorschläge zu Schwerpunkten bei Aufsichtsthemen erarbeiten soll. Dass ein Gremium, in dem die Interessenvertretung von Beaufsichtigten vertreten ist, der Aufsicht Vorschläge zu Schwerpunkten bei Aufsichtsthemen erteilt, hält die BAK für unvereinbar mit den Prinzipien einer unabhängigen Aufsicht. Zudem fehlt aus Sicht des Konsumentenschutzes eine ausreichende Interessenvertretung von SparerInnen und AnlegerInnen, vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung hin zur Einbindung eines weiteren Gläubigerkreises bei Sanierungsverfahren.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel 2, Änderung des Bankwesengesetzes

Zu § 70 Abs 1b BWG (Prüfungsprogramm der FMA):

Der OeNB sollte die Möglichkeit gegeben werden, vor der Festlegung des Prüfungsprogramms eine Stellungnahme dazu abzugeben. Auch wenn sie nämlich künftig nicht mehr für die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen zuständig sein wird, so wäre die Stellungnahme der OeNB zum Prüfungsprogramm in Hinblick auf ihre Aufgaben im Bereich makroprudenzieller Aufsicht und der Sicherung der Finanzmarktstabilität sinnvoll.

Zu § 70 Abs 1c BWG (Prüfaufträge der OeNB):

Der Entwurf sieht vor, dass die FMA den Prüfauftrag der OeNB ua dann ablehnen kann, wenn dadurch die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungen der FMA beeinträchtigt werden würden. Dies ist problematisch. Es ist nämlich zu erwarten, dass durch einen zusätzlichen Prüfauftrag idR die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen „beeinträchtigt“ werden.

Die BAK schlägt daher vor: Bei Ablehnung eines seitens der OeNB gestellten Prüfauftrages durch die FMA soll die OeNB bei Gefahr in Verzug zur Sicherung der Finanzmarktstabilität Vor-Ort-Prüfungen weiter selbst durchführen können. Außerdem wird angeregt, die Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass die OeNB auch im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Bankenabwicklung einen Auftrag zur Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung erteilen kann.

Seite 4

Zu § 79 BWG:

Der BAK würde die Weiterführung des Konzepts einer gemeinsamen Datenbank für bankaufsichtliche Analysen mit spezifizierten Zugriffsberechtigungen weiter sinnvoll erscheinen. So könnten Doppelgleisigkeiten im Rahmen der IT vermieden werden, und der jeweils aktuelle Stand der Daten wäre gewährleistet. Dadurch könnte auch bürokratischer Mehraufwand vermieden werden.

Zu Artikel 6, Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Zu § 6 Abs 5 ESAEG (Auswertung von Informationen und Wahrnehmungen):

Die BAK hielte es für sinnvoll, wenn der OeNB auch aus Gründen der Finanzmarktstabilität, aus makroökonomischen Gründen und zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Bankenabwicklung und nicht erst im Krisenfall der Zugang zu den relevanten Daten und Analysen samt Erläuterungen zu gewähren wäre.

Zu Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Zu § 2 Abs 6 FMABG (Festlegung der Prüfungsschwerpunkte):

Eine Stellungnahme der OeNB zu den jährlichen Prüfungsschwerpunkten wäre in Hinblick auf ihre Aufgabe im Bereich der Sicherung der Finanzmarktstabilität sinnvoll.

Zu § 5ff – Einzelvorstand:

Das Vier-Augen-Prinzip wird als zentrales Element einer effektiven Aufsicht über den Finanzmarkt und damit zur Sicherung der Finanzmarktstabilität angesehen. Die vorgeschlagene Reduzierung des Vorstands der FMA auf nur mehr ein Mitglied wird von der BAK daher abgelehnt. Dem Vorstand nachgelagerte Direktoren sind diesem gegenüber weisungsgebunden und können daher nicht ein gleichberechtigtes Vorstandsmitglied zur Herstellung eines Vier-Augen-Prinzip ersetzen.

Zudem ist die Abberufung eines Vorstands einer gemäß § 1 FMABG unabhängigen und weisungsfreien Behörde ohne Vorliegen der üblicherweise dafür notwendigen schwerwiegenden Gründe aus Sicht der BAK nicht argumentierbar und löst verfassungsrechtliche Bedenken aus.

Zu § 8 FMABG (Aufsichtsrat):

Das österreichische Gesellschaftsrecht ist vom Grundsatz der Mitbestimmung geprägt. So sieht § 110 ArbVG die Mitbestimmung von ArbeitnehmerInnenvertreterInnen in Aktiengesellschaften, aufsichtsratspflichtigen GmbHs, Genossenschaften und anderen Gesellschaften vor. Auch in vielen anderen Gesellschaften und insbesondere in den aus dem öffentlichen Bereich ausgegliederten Unternehmen ist eine ArbeitnehmerInnenmitbestimmung vorgesehen. Das FMABG sieht hingegen keine derartige Mitbestimmung im Aufsichtsorgan vor, sondern bloß eine Anhörung der ArbeitnehmerInnenvertretung vor der Beschlussfassung von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen (§ 10 Abs 3 FMABG). Für diese bloß eingeschränkte Mitbestimmung ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Es sollte daher eine Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnenvertreterInnen im Sinne einer Drittelbeteiligung vorgesehen werden.

Seite 5

Zu § 9 Abs 5 FMABG (Umlaufbeschlüsse):

Der Satz „Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig“ sollte gestrichen werden, denn es gibt Fälle, wo eine Stimmenthaltung nicht bloß zulässig sein sollte, sondern sogar geboten ist. Dies ist der Fall bei Befangenheit und weiters dann, wenn nicht alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen. Im letzteren Fall wäre nämlich auch eine Ablehnung des Beschlusses nicht korrekt, da man dem Antrag ja möglicherweise zustimmen würde, falls die erforderlichen Informationen vorliegen.

Zu § 12 und § 12a FMABG (Dienstvertrag mit dem Vorstand und mit den Exekutivdirektoren):
Der Aufsichtsrat sollte nicht bloß für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand zuständig sein, sondern auch für allfällige Abänderungen oder Auflösungen des Vertrages mit dem Vorstand. Sinnvoll wäre es überhaupt, dass der Aufsichtsrat so wie im AktG (§ 97) die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand vertritt.

Die Bestellung der Exekutivdirektoren erfolgt durch den Aufsichtsrat. Für Abschluss, Abänderung und Auflösung der Dienstverträge mit den Exekutivdirektoren ist keine Kompetenz des Aufsichtsrats vorgesehen. Für diese Rechtsgeschäfte ist daher der Vorstand zuständig. Es wäre aber sinnvoll, den Aufsichtsrat auch beim Abschluss der Dienstverträge bzw bei Rechtsgeschäften mit den Exekutivdirektoren einzubinden. Zumindest sollte eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorgesehen sein.

Zu § 13b Abs. 1 (Datenzugang OeNB):

Hier wäre es sinnvoll, wenn der Zugang zu Daten für die OeNB für die Aufgaben nach § 44c NBG mit denen nach § 44b NBG harmonisiert würde und der OeNB auch Daten der Pensionskassen zur Verfügung zu stellen wären.

Zu § 15a – c FMABG (Überleitung von Bediensteten der OeNB):

Die Bediensteten, deren Arbeitsverhältnis bei der OeNB vor dem 1.5.1998 begann und die daher mit Wirksamkeit zum 1.1.2020 unter Wahrung ihrer dienst-, entgelt-, und pensionsrechtlichen Stellung der FMA überlassen werden, sollten darüber sowie über allfällige sonstige Änderungen ihres Arbeitsplatzes schriftlich informiert werden.

Vorgesehen ist, dass die Überlassung nur aus wichtigen, in der Person der oder des Bediensteten gelegenen Gründen, die die betrieblichen Interessen der FMA nachhaltig berühren, vorzeitig beendet werden kann. Unklar ist jedoch, wie sich eine oder ein Bediensteter rechtlich wehren kann, wenn die Überlassung beendet wird, ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen. Diesbezüglich wäre eine klare Regelung, die den Bediensteten ein wirksames Rechtsmittel gewährt, erforderlich.

Für die Bediensteten der OeNB, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.4.1998 begann, ist vorgesehen, dass sie „mit ihren Rechten und Pflichten in ein Arbeitsverhältnis bei der FMA“ eintreten (Gesetzestext) bzw „übernommen“ werden (Erläuterungen, Seite 13 Mitte) bzw es zu einem „Übergang des Arbeitsverhältnisses“ kommt (Erläuterungen iZm Führungskräften, Seite 13 unten). Für sie gelten das AngG, die für ArbeitnehmerInnen in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften und die gemäß § 21 Abs 2 Z 2 NBG geschlossenen

Seite 6

Dienstordnungen. Es soll also offenbar zu einem ex-lege-Übergang der Arbeitsverhältnisse mit damit zusammenhängender vollen Anrechnung der Vordienstzeiten unter weiterer Anwendung der gemäß § 21 Abs 2 Z 2 NBG geschlossenen Dienstordnungen kommen. Zwecks Klarstellung wäre es sinnvoll, dies zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich und unzweifelhaft festzuhalten.

Während die Dienstordnung und allfällige Änderungen dieser Dienstordnung gemäß § 21 Abs 2 Z 2 NBG durch den Generalrat erfolgen, soll für die übernommenen Bediensteten die Änderung der Dienstordnung durch den Vorstand - in Zukunft daher durch eine einzige Person - erfolgen. Dies ist nicht angemessen. Die Änderung der Dienstordnung sollte nur durch den Vorstand mit den Exekutivdirektoren gemeinsam nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen können.

Abs 5 regelt die Übernahme von Gehaltsvorschüssen durch die FMA. Diese Regelung sollte auf Abfertigungsvorschüsse erweitert werden.

In Abs 6 ist vorgesehen, dass die OeNB im Fall des Ausscheidens von Bediensteten gemäß § 15c Abs 1 (Bedienstete, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.4.1998 begonnen hat) berechtigt ist, die Darlehen fällig zu stellen. Die Fälligkeit kann für den Fall des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis in der ursprünglichen Darlehensvereinbarung anders geregelt sein. Hier sollte jedenfalls die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung vorgehen.

Auch dann, wenn keine derartige Vereinbarung getroffen wurde, kann die sofortige Fälligkeitstellung des Darlehens eine unbillige Härte darstellen. Angemessen wäre es, eher einen Bezug zwischen der noch ausstehenden Höhe des Darlehens und dem letzten Monatseinkommen herzustellen und dann eine Abzahlung in Raten vorzusehen. Zum Beispiel: Das Darlehen kann grundsätzlich sofort fällig gestellt werden. Ist die noch offene Rückzahlung jedoch höher als 2 Monatsentgelte brutto, so kann der Mehrbetrag nur in monatlichen Raten in der Höhe eines halben Bruttomonatsentgelts zurückverlangt werden.

Zu § 16b (Fachbeirat):

Die BAK sieht die Einrichtung eines Fachbeirats mit starker Einbindung der Interessenvertretung der beaufsichtigten Unternehmen, aber ohne ausreichende Interessenvertretung von EinlegerInnen und AnlegerInnen aus Sicht des Konsumentenschutzes als problematisch an, vor allem, wenn dieses Gremium Vorschläge zu Schwerpunkten bei Aufsichtsthemen erarbeiten soll. Erteilt ein Gremium, in dem die Interessenvertretung von Beaufsichtigten vertreten ist, der Aufsicht Vorschläge zu Schwerpunkten bei Aufsichtsthemen erteilt, so hält dies die BAK für unvereinbar mit den Prinzipien einer unabhängigen Aufsicht. Aus Sicht der BAK wäre daher jedenfalls der Satzteil „sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu Schwerpunkten bei Aufsichtsthemen“ zu streichen.

Die BAK schlägt weiters vor, im Fachbeirat auch die BAK als gesetzliche Interessenvertretung aus Sicht des Konsumentenschutzes und einen zweiten Vertreter der OeNB vorzusehen, um sowohl Belange der Finanzmarktstabilität und der makroprudenziellen Aufsicht als auch der Entwicklungen auf den Finanzmärkten ausreichend berücksichtigen zu können. Beides würde zu einer insgesamt ausgewogeneren Zusammensetzung des Fachbeirats beitragen.

Zu § 17a FMABG (mehrjähriger Finanzplan):

Der Vorstand sollte dem Aufsichtsrat nicht nur über die Einhaltung des mehrjährigen Finanzplans berichten, sondern auch eine Vorschau über die Einhaltung des mehrjährigen

Seite 7

Finanzplans im nächsten Kalenderjahr erstellen und diesen spätestens in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats vor Beginn des neuen Kalenderjahrs vorlegen.

Zu § 21c FMABG (Zusammenarbeit mit der OeNB):

Wien zu § 79 BWG ausgeführt, würde die Weiterführung des Konzepts einer gemeinsamen Datenbank für bankaufsichtliche Analysen mit spezifizierten Zugriffsberechtigungen weiter sinnvoll erscheinen. So könnten Doppelgleisigkeiten im Rahmen der IT vermieden werden, und der jeweils aktuelle Stand der Daten wäre gewährleistet. Dadurch könnte auch bürokratischer Mehraufwand vermieden werden.

Abgesehen davon erscheint es sinnvoll, den Datenzugang der OeNB um Aufgaben nach dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) zu ergänzen.

Zu Artikel 10, Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

Zu § 44b NBG (OeNB und Finanzmarktstabilität):

Die Verpflichtung der OeNB, jährlich dem Nationalrat einen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse seiner Beobachtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilität und Finanzmarktentwicklung zu übermitteln, wird ausdrücklich begrüßt, greift jedoch zu kurz. Darüber hinaus sollte die OeNB auch verpflichtet werden, dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität hat, oder wenn eine qualifizierte Minderheit im Nationalrat dies verlangt. Liegt somit ein Sachverhalt mit möglichen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität vor, dann greifen § 21c Abs 2, 3 (gegenseitige Verständigung von OeNB und FMA) und 4 (Verständigung des Finanzministers). Liegt ein Sachverhalt mit (bereits eingetretenen) negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität vor, dann ist ein Bericht an den Nationalrat zu erstatten.

Zu § 44b (5) NBG:

Die BAK regt an, gemäß den Empfehlungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) der OeNB aufzutragen, „zur Förderung von finanzieller Inklusion“ anstatt nur zum enger gefassten Konzept der „Finanzbildung“ beizutragen.

Zu Artikel 11, Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

§ 3 Abs 4 BaSAG:

Es erscheint sinnvoll, der OeNB aufgrund ihrer Aufgaben im Rahmen der Bankenabwicklung zur Bewertung von Finanzmarktstabilitätsfragen Zugang zu Daten und Analysen im Rahmen von Abwicklungsentscheidungen zu gewähren.

§ 3 Abs 5 BaSAG:

Viele Fragen der Bankenabwicklung haben unmittelbare Auswirkung auf Fragen der Finanzmarktstabilität. Im Rahmen von Abwicklungsplanung und Abwicklung von Banken sollte die OeNB jedenfalls eingebunden werden.

Nicht zuletzt aufgrund der Funktion der nationalen Zentralbank im Krisenfall Liquiditätslinien bereitzustellen, erschiene es daher sinnvoll, die FMA zur Einholung einer gutachterlichen Äußerung der OeNB zu Fragen der Auswirkung auf die Finanzmarktstabilität zu verpflichten und der OeNB ein Anhörungsrecht zu Fragen von kritischen Bankfunktionen im Falle einer

Seite 8

Abwicklung zu gewähren. Die entsprechenden „Kann“-Bestimmungen sollten nach Ansicht der BAK daher durch „Muss“-Bestimmungen ersetzt werden.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	06.05.2019 8:12
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.